

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Alzey
(Feuerwehrsatzung)
vom 22.02.2000**

in Kraft getreten am 29.02.2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247) zuletzt geändert am 08. April 1991 (GVBl. S. 112) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Alzey, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Alzey Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird erhoben
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 2 dienten, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Der Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen haftet als Eigentümer der Anlage im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierung, die durch alarmauslösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch bei beauftragten Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders aufgeklärt wurden oder wenn der Brandmelder während dieser Arbeiten ohne Einverständnis der Feuerwehr außer Betrieb genommen wurde.
- (3) Kostenersatz ist zu leisten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Rahmen des § 34 LBKG.
- (4) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,
 - das Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein Aufzugswärter nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten (z. B. Wespen),
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter.
- (2) Gebührenschildner ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt und derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse der Feuerwehr tätig geworden ist.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Bemessungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Aggregate und Geräte berechnet.
- (3) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von der Unterkunft der Feuerwehr aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt auch für das Einsatzende.
Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dem Einsatzführer festzustellen. Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswache erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
Der Fahrzeugeinsatz wird grundsätzlich nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Alzey verrechnet.
- (5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (6) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif.

Für die Lieferung und Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen werden neben den im Tarif aufgeführten Kosten und Gebühren die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, mindestens jedoch 5,-- DM berechnet.

Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzes (LBKG) entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Alzey angefordert und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Alzey ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlung zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (4) Rückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (5) Auf Antrag des Kostenersatz- oder Gebührenschuldners kann aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners der Kostenersatz oder die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach den §§ 2 und 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Alzey nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden ist, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Alzey vom 23. Dezember 1986.

Alzey, den 22. Februar 2000

Knut Benkert

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenersatz- und Gebührenteil

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus geht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für "Arbeiten an fremden Geräten" sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

Für Kleinmaterial - Schrauben, Nägel, Klammern usw. - wird ein Pauschalbetrag von 10,00 DM festgesetzt.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohnstufe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohtarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 25,-- DM je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

<u>1. Löschfahrzeuge</u>	<u>Betrag</u>
1.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	80,-- DM
1.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	300,-- DM
1.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	800,-- DM
1.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	330,-- DM

1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	500,-- DM
1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	80,-- DM

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter (DL 23/12)	930,-- DM
2.2	Rüstwagen (RW 1)	250,-- DM
2.3	Rüstwagen (RW 2)	300,-- DM
2.4	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G 2)	720,-- DM
2.5	Gerätewagen Atemschutz (GW-AS)	575,-- DM
2.6	Meßtruppfahrzeug Strahlenschutz (Mef-S)	155,-- DM
2.7	Kleinalarmfahrzeug (Klaf/GW-Öl)	155,-- DM
2.8	Schlauchwagen	90,-- DM
2.9	Gabelstapler/Kehrmaschine	70,-- DM

3. Sonstige Fahrzeuge

3.1	Einsatzleitwagen (ELW)	70,-- DM
3.2	Mannschaftswagen (MTW)	100,-- DM
3.3	Dekontaminations- und Transportfahrzeug (DTF)	150,-- DM

4. Feuerwehrtechnisches Gerät (Tagessätze)

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfen je Scheinwerfer einzeln	30,-- DM 10,-- DM
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	50,-- DM
4.3	Feuerlöscher (für Bereitschaft)	20,-- DM
4.4	Kübelspritze	15,-- DM
4.5	Motorsäge (Elektro- oder Verbrennungsmotor)	50,-- DM
4.6	Notstromaggregat nach Leistung bis einschließlich 5 KVA bis einschließlich 10 KVA	50,-- DM 75,-- DM
4.7	Öl-Wasser-Staubsauger	50,-- DM

4.8	Öl-Auffangbehälter bis 10 qm	30,-- DM
	über 10 qm	40,-- DM
4.9	Preßluftatmer	100,-- DM
4.10	Schlammpumpe	30,-- DM
4.11	Schlauchmaterial Druckschlauch	20,-- DM
4.12	Strahlrohr B/C (für den 1. Tag)	20,-- DM
	Strahlrohr B/C (je weiterer Tag)	10,-- DM
4.13	Elektro-Tauchpumpe (nach Förderung pro Minute)	
	bis 500 Liter	50,-- DM
	bis 1000 Liter	75,-- DM
	mit mehr als 1000 Liter	100,-- DM
4.14	Tragkraftspritze (TS 8)	130,-- DM

5. Gebühren nach dem Pauschalaufwand (ohne Materialkosten)

5.1	Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeit	100,-- DM
5.2	Stillegen von Aufzugsanlagen und/oder Öffnen der Aufzugskabine	300,-- DM
5.3	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenem Kraftstoff aus Kraftfahrzeugen bis zu 3 Litern	100,-- DM
5.4	Verkehrssicherung an Baustellen	150,-- DM
5.5	Absichern von Schachtabdeckungen	100,-- DM
5.6	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1.000,-- DM
5.7	Fehlalarmierungen (Brandmeldeanlage etc.)	700,-- DM
5.8	Entfernen von Insekten (z.B. Wespen)	100,-- DM
5.9	Einfangen und Unterbringen von Tieren	100,-- DM
5.10	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Schlüsseldepots (FSK) und Brandmeldeanlagen	300,-- DM
5.11	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	150,-- DM
5.12	Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Auslösung	100,-- DM

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Alzey in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV. Arbeiten an fremden Gerät und Ausrüstung

1. Atemschutzgeräte

1.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	30,-- DM
1.2	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Preßluftatmers	45,-- DM
1.3	Füllen von Preßluftflaschen	
	für Feuerwehren für 4 Liter	10,-- DM
	für Feuerwehren von 4 - 12 Liter	15,-- DM
	für sonstige (private) pro Liter	5,-- DM
1.4	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	120,-- DM
1.5	Kalibrieren von Meß- und Nachweisgeräten	50,-- DM

2. Schlauchmaterial

2.1	Einband eines B-Druckschlauches	15,-- DM
2.2	Einband eines C-Druckschlauches	10,-- DM
2.3	Einband eines D-Druckschlauches	8,-- DM
2.4	Einband eines C- oder D-Saugschlauches	15,-- DM
2.5	Reparatur eines Druckschlauches pro Flickstelle	15,-- DM
2.6	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen pro Meter	1,50 DM
2.7	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saugschläuchen pro Meter	10,-- DM

3. Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug)

3.1	Schlauchmaterial (Tagessätze)	
3.1.1	B-Druckschlauch	16,-- DM
3.1.2	C-Druckschlauch	14,-- DM
3.1.3	A-Saugschlauch	20,-- DM
3.1.4	Reinigung, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	25,-- DM
3.1.5	Vulkanisieren von Schläuchen (je Flickstelle)	15,-- DM

V. Lehrgangs- und Beratungskosten

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Durchführung von Lehrgängen für private Unternehmen und Personen (z.B. Selbsthilfekräfte, Hausfeuerwehren) pro Tag und Teilnehmer | 150,-- DM |
| 2. | Erteilung von Unterricht pro Stunde | 100,-- DM |
| 3. | Brandschutztechnische Beratung pro Stunde | 120,-- DM |